

Zuschuss beantragen

Hier finden Sie den Ablauf und Tipps zur Beantragung

Die Ernährungstherapie ist eine „ergänzende Leistung zur Rehabilitation“ nach § 43 SGB V Sozialgesetzbuch Buch V.

Die Leistungen können von Ihrer Krankenkasse teilweise oder vollständig erstattet werden. Die Regelungen sind von Krankenkasse zu Krankenkasse unterschiedlich – die Beratung durch eine qualifizierte Ernährungsfachkraft ist jedoch Voraussetzung für die finanzielle Unterstützung.

Unsere Maßnahmen werden durch die Krankenkassen in der Regel gefördert - das bedeutet, dass Sie die Möglichkeit haben sich von der Krankenkasse finanzielle Unterstützung zu sichern.

Die Ernährungstherapie für Beamte und Pensionäre ist in der Regel ebenfalls beihilfefähig. Für einen reibungslosen Ablauf Ihrer Ernährungstherapie empfehlen wir folgende Punkte zu beachten:

- Sprechen Sie mit dem behandelnden Arzt (Fach- oder Hausarzt) über eine ergänzende ernährungstherapeutische Beratung.
- Sie erhalten von Ihrem Arzt eine ausgefüllte ärztliche Verordnung „ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung“. → Diese können Sie auf unserer Seite herunterladen und zum Arzttermin mitnehmen.
- Von uns erhalten Sie einen Kostenvoranschlag für Ihre Krankenkasse. Melden Sie sich hierfür gerne bei uns.
- Mit der kopierten Notwendigkeitsbescheinigung und unserem Kostenvoranschlag nehmen Sie Kontakt zu Ihrer Krankenkasse auf und fragen die Bezuschussung an.

Vor Ihrem Ersttermin schicken Sie uns bitte eine Kopie der „ärztlichen Notwendigkeitsbescheinigung“ und gegebenenfalls vom Arzt beigelegte Unterlagen zu (bzw. laden Sie diese hoch) oder bringen diese zur ersten Beratung mit.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg.
Ihre Praxis Essgefühl